

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag zu § 47 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 47a Pensionskassenvorsorge“

b) Nach dem Eintrag zu § 83 werden folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift und folgende Einträge eingefügt:

**„1a. Abschnitt
Verwaltungspraktikum**

§ 83a Allgemeines

§ 83b Rechte der Verwaltungspraktikantin oder des Verwaltungspraktikanten

§ 83c Beendigung des Verwaltungspraktikums

§ 83d Mutterschutzrecht

§ 83e Ausnahmen“

2. In § 2 wird die Wortfolge „mit Ausnahme der Z 2 lit. b sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.

3. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters hat sie oder er darauf hinzuwirken, dass ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.“

4. Die Tabelle in § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	2.073,20	1.651,50	1.471,00	1.412,90	1.355,20
2	2.122,80	1.689,90	1.504,30	1.438,90	1.369,90
3	2.172,80	1.728,40	1.537,40	1.464,60	1.384,40
4	2.223,00	1.767,30	1.570,20	1.490,60	1.398,80
5	2.273,00	1.808,20	1.603,30	1.516,00	1.412,90
6	2.323,10	1.850,10	1.636,40	1.541,70	1.428,00
7	2.408,00	1.895,00	1.669,40	1.567,60	1.442,40
8	2.494,00	1.939,90	1.702,70	1.592,90	1.456,80

9	2.579,40	2.003,50	1.735,80	1.618,60	1.471,20
10	2.664,50	2.068,50	1.768,80	1.644,40	1.486,00
11	2.749,70	2.153,30	1.804,30	1.669,90	1.500,30
12	2.834,30	2.238,80	1.840,40	1.695,40	1.515,10
13	2.920,00	2.324,10	1.877,80	1.721,20	1.529,20
14	3.005,60	2.408,90	1.916,50	1.747,00	1.543,80
15	3.090,40	2.494,20	1.955,30	1.773,20	1.558,30
16	3.202,10	2.579,50	1.994,30	1.800,50	1.572,90
17	3.314,20	2.665,30	2.033,80	1.828,30	1.587,20
18	3.426,60	2.750,00	2.073,20	1.856,40	1.602,00
19	3.539,00	2.836,00	2.112,50	1.886,70	1.616,50
20	3.651,50	2.920,80	2.151,80	1.916,50	1.630,90
21	-	-	2.190,80	1.946,80	1.645,40

5. Die Tabelle in § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Euro				
1	1.478,50	1.449,20	1.420,10	1.390,90	1.361,60
2	1.511,70	1.477,80	1.445,90	1.411,30	1.376,30
3	1.545,00	1.506,70	1.471,50	1.431,40	1.391,00
4	1.578,40	1.535,10	1.497,70	1.451,50	1.406,10
5	1.611,80	1.563,70	1.523,50	1.471,50	1.420,30
6	1.645,00	1.592,50	1.549,40	1.491,70	1.434,90
7	1.678,80	1.621,00	1.574,70	1.512,20	1.449,50
8	1.712,00	1.649,30	1.600,70	1.532,50	1.464,40
9	1.745,30	1.678,00	1.626,60	1.552,40	1.478,80
10	1.779,30	1.706,90	1.652,30	1.572,90	1.493,50
11	1.815,00	1.735,40	1.678,40	1.593,20	1.508,10
12	1.851,20	1.764,00	1.704,10	1.613,40	1.523,20
13	1.890,00	1.794,10	1.729,80	1.633,40	1.537,50
14	1.929,40	1.825,50	1.755,70	1.653,70	1.552,10
15	1.968,30	1.856,40	1.782,20	1.674,20	1.567,20
16	2.008,10	1.889,80	1.809,70	1.694,30	1.581,20
17	2.047,70	1.923,70	1.838,00	1.714,60	1.596,10
18	2.087,10	1.956,70	1.867,00	1.734,90	1.610,60
19	2.127,00	1.990,80	1.897,40	1.755,20	1.625,50
20	2.166,50	2.024,70	1.927,40	1.775,70	1.639,90
21	2.206,20	2.058,70	1.957,90	1.797,40	1.654,80

6. § 28 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Ergänzungszulage gebührt der oder dem Vertragsbediensteten

1. in der Entlohnungsgruppe a ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Entlohnungsstufe 5,
2. in der Entlohnungsgruppe b ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Entlohnungsstufe 7,
3. in den Entlohnungsgruppen c und d ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Entlohnungsstufe 10.“

7. In § 28 Abs. 5 Z 1 lit. a wird die Wortfolge „der Entlohnungsstufe 6“ durch die Wortfolge „der Entlohnungsstufe 5“ und in lit. d die Wortfolge „der Entlohnungsstufe 16“ durch die Wortfolge „der Entlohnungsstufe 15“ ersetzt.

8. In § 28 Abs. 5 Z 2 lit. a wird die Wortfolge „ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 8“ durch die Wortfolge „ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 7“ ersetzt.

9. In § 28 Abs. 5 Z 2 lit. c wird nach der Wortfolge „der Entlohnungsstufe 20“ die Wortfolge „zuzüglich der Differenz zwischen der niedrigeren und der höheren Verwaltungsdienstzulage nach § 46 Abs. 2“ eingefügt.

10. Dem § 28 Abs. 5 Z 2 wird folgende lit. d angefügt:

„d) nach zwei Jahren, die die oder der Vertragsbedienstete in der höchsten Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe b zurückgelegt hat, die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 10 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 20 zuzüglich der Differenz zwischen der niedrigeren und der höheren Verwaltungsdienstzulage nach § 46 Abs. 2,“

11. § 28 Abs. 5 Z 3 und 4 lautet:

„3. in der Entlohnungsgruppe c

- a) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 10 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 10 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 13,
- b) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 12 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 12 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 18,
- c) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 20 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 12 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 20,

4. in der Entlohnungsgruppe d

- a) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 10 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 10 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 12,
- b) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 15 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 15 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 19,
- c) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 19 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 15 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 21.“

12. Die Tabelle in § 31 Abs. 4 Z 1 erhält folgende Fassung:

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
60	a/2	166,30
63	a/3	314,30
66	a/4	548,70
69	a/5	803,10
72	a/6	1.077,40
75	a/7	1.371,50
78	a/8	1.685,90
81	a/9	2.019,90
84	a/10	2.374,10
87	a/11	2.748,10
90	a/12	3.142,10

13. Die Tabelle in § 31 Abs. 4 Z 2 erhält folgende Fassung:

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
57	b/1	284,30
60	b/2	498,80
63	b/3	733,20

14. In § 42 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 50 bis 64 LBDG 1997“ durch das Zitat „§§ 50 bis 64a LBDG 1997“ ersetzt.

15. In § 42 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 zweiter Satz wird jeweils das Zitat „§§ 61 oder 62 LBDG 1997“ durch das Zitat „§§ 61, 62 oder 64a LBDG 1997“ ersetzt.

16. In § 42 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 wird jeweils das Zitat „§§ 61 und 62 LBDG 1997“ durch das Zitat „§§ 61, 62 und 64a LBDG 1997“ ersetzt.

17. In § 46 Abs. 2 wird in der Tabelle ersetzt:

- a) der Betrag „154,80“ ab 1. Jänner 2014 bis 28. Feber 2014 durch den Betrag „156,30“,
- b) der Betrag „154,80“ durch den Betrag „159,50“ und
- c) der Betrag „196,60“ durch den Betrag „202,60“.

18. In § 51 Abs. 3 Z 4 lit. d wird nach der Wortfolge „gemäß Abschnitt Ia VBG“ die Wortfolge „oder gemäß dem 1a. Abschnitt dieses Gesetzes“ eingefügt.

19. In § 51 Abs. 11 wird das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 10“ ersetzt.

20. In § 58 Abs. 1 letzter Satz wird nach der Wortfolge „oder seiner Erkrankung“ die Wortfolge „nach dem Dienstplan“ eingefügt.

21. In § 61 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „nach dem Bgld. MVKG“ die Wortfolge „oder § 64a LBDG 1997“ eingefügt.

22. § 65 Abs. 1 Z 2 und 3 lautet:

- „2. einer in § 71 Abs. 1 genannten Person mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 Bundespflegegeldgesetz - BPGG unter gänzlicher Beanspruchung ihrer oder seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder
- 3. einer demenziell erkrankten oder minderjährigen in § 71 Abs. 1 genannten Person mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG widmet.“

23. Nach § 65 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Karenzurlaub gemäß Abs. 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jede zu betreuende Angehörige oder jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.“

24. In § 65 Abs. 2 wird das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

25. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Beträgt die beabsichtigte Dauer des Karenzurlaubs gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 mehr als drei Monate, ist der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubs spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.“

26. In § 75 Abs. 1 entfällt am Ende der Z 7 der Satzpunkt, das Wort „oder“ wird eingefügt und folgende Z 8 wird angefügt:

- „8. durch Begründung eines Dienstverhältnisses zum Bund als Mitglied des Bundesverwaltungsgerichtes oder des Bundesfinanzgerichtes oder zu einem anderen Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines Landesverwaltungsgerichtes.“

27. In § 78 Abs. 2 Z 7 wird nach der Wortfolge „in der gesetzlichen Pensionsversicherung“ die Wortfolge „für männliche Versicherte“ eingefügt.

28. In § 82 Abs. 7 wird die Wortfolge „oder nach § 35 Bgld. MVKG“ durch die Wortfolge „, nach § 35 Bgld. MVKG oder nach § 64a LBDG 1997“ ersetzt.

29. Nach § 83 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„1a. Abschnitt Verwaltungspraktikum

§ 83a

Allgemeines

(1) Um Personen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Berufsvorbildung oder Schulbildung durch eine entsprechende praktische Tätigkeit in der Landesverwaltung zu ergänzen und zu vertiefen und auf diese Weise die Verwendungen im Landesdienst kennen zu lernen, kann mit ihnen ein Ausbildungsverhältnis als Verwaltungspraktikantin oder Verwaltungspraktikant (Verwaltungspraktikum) begründet werden.

Durch das Eingehen dieses Ausbildungsverhältnisses wird kein Dienstverhältnis begründet. Der Zugang zum Verwaltungspraktikum ist mit nachstehender Vorbildung möglich:

1. Abschluss eines Universitätsstudiums,
2. Abschluss einer Fachhochschule,
3. Abschluss einer höheren Schule (Reife- und Diplomprüfung oder Reifeprüfung),
4. Abschluss einer mittleren Schule,
5. Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz oder
6. beendete Schulpflicht.

(2) Das Verwaltungspraktikum umfasst eine Einführung in die einschlägige Verwaltungstätigkeit sowie die praktische Erprobung auf mindestens einem Arbeitsplatz. Übersteigt die Dauer eines Verwaltungspraktikums den Zeitraum von drei Monaten, hat die Erprobung nach Möglichkeit auf mindestens zwei Arbeitsplätzen stattzufinden. Zusätzlich kann auch eine ergänzende kursmäßige Ausbildung angeboten werden. Das Verwaltungspraktikum endet spätestens nach einer Gesamtdauer von zwölf Monaten.

(3) Auf Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten ist, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, der 1. Abschnitt mit Ausnahme von § 7 Abs. 4, §§ 15 bis 17, §§ 20 bis 26, §§ 28 bis 38, § 41, § 42, soweit er sich auf die §§ 59 bis 64a LBDG 1997 bezieht, §§ 43 bis 47a, § 48 Abs. 2, 3 und 9, §§ 49 bis 55, § 56 Abs. 2, § 57, §§ 61 bis 71, § 75, §§ 78 bis 80, § 82 und § 83 anzuwenden. § 39 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Monatsentgelts der Ausbildungsbeitrag tritt.

§ 83b

Rechte der Verwaltungspraktikantin oder des Verwaltungspraktikanten

(1) Der Verwaltungspraktikantin oder dem Verwaltungspraktikanten gebührt für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme am Verwaltungspraktikum ein monatlicher Ausbildungsbeitrag. Dieser beträgt in den ersten sechs Monaten als Verwaltungspraktikantin oder Verwaltungspraktikant 50% und in darüber hinausgehenden Zeiträumen 100% des Monatsentgelts einer oder eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a, b, d oder e, jeweils Entlohnungsstufe 1. Die Zuordnung ist bei entsprechender Verwendung folgendermaßen vorzunehmen:

1. Absolventinnen und Absolventen eines Diplom-, Master- oder Doktoratsstudiums gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 und Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes zur Entlohnungsgruppe a,
2. Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule (Reife- und Diplomprüfung oder Reifeprüfung) zur Entlohnungsgruppe b,
3. Absolventinnen und Absolventen einer mittleren Schule oder nach Erlernung eines Lehrberufes zur Entlohnungsgruppe d und
4. sonstige Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten zur Entlohnungsgruppe e.

(2) Außer dem monatlichen Ausbildungsbeitrag gebührt der Verwaltungspraktikantin oder dem Verwaltungspraktikanten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50% des Ausbildungsbeitrags, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht die Verwaltungspraktikantin oder der Verwaltungspraktikant während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Ausbildungsbeitrags und der vollen Kinderzulage, so gebührt ihr oder ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Beendigung des Verwaltungspraktikums jedenfalls der Monat des Ausscheidens.

(3) Gebührt der Ausbildungsbeitrag nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Lauf des Monats die Höhe des Ausbildungsbeitrags, so entfällt auf jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil des monatlichen Ausbildungsbeitrags.

(4) Hinsichtlich der Ansprüche bei Verhinderung an der Teilnahme durch Unfall oder Krankheit ist § 48 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag nach Abs. 1 bis zur Dauer von höchstens 28 Kalendertagen besteht.

(5) Der Verwaltungspraktikantin oder dem Verwaltungspraktikanten gebührt ein Fahrtkostenzuschuss nach Maßgabe des § 30 LBBG 2001. Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die ein Ausbildungsbeitrag gebührt.

(6) Für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten gilt das 3. Hauptstück (Reisegebührenrecht) des LBBG 2001.

(7) Die Verwaltungspraktikantin oder der Verwaltungspraktikant hat für ein Verwaltungspraktikum in der Dauer von zwölf Monaten Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 28 Arbeitstagen, wobei in den ersten sechs Monaten des Verwaltungspraktikums der Verbrauch des Freistellungsanspruches zwei Arbeitstage für jeden begonnenen Kalendermonat nicht übersteigen darf. § 56 Abs. 1 und §§ 58 bis 60 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Erholungsurlaubs der Freistellungsanspruch tritt.

(8) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann der Verwaltungspraktikantin oder dem Verwaltungspraktikanten über das im Abs. 7 angeführte Ausmaß hinaus eine dem Anlass angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.

§ 83c

Beendigung des Verwaltungspraktikums

(1) Das Verwaltungspraktikum endet

1. durch Tod,
2. durch einverständliche Lösung,
3. durch vorzeitige Auflösung,
4. durch Zeitablauf,
5. durch schriftliche Erklärung der Verwaltungspraktikantin oder des Verwaltungspraktikanten,
6. durch schriftliche Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle aus den in § 78 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 oder 6 genannten Gründen oder
7. während der Probezeit (§ 7 Abs. 2 Z 4) jederzeit durch Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle oder der Verwaltungspraktikantin oder des Verwaltungspraktikanten.

(2) Eine schriftliche Erklärung gemäß Abs. 1 Z 5 oder 6 beendet das Verwaltungspraktikum vorzeitig. Die Erklärung ist spätestens zehn Arbeitstage vor der beabsichtigten Beendigung des Verwaltungspraktikums bekannt zu geben.

§ 83d

Mutterschutzrecht

(1) Die §§ 4 bis 12 Bgld. MVKG gelten für Verwaltungspraktikantinnen sinngemäß.

(2) Verwaltungspraktikantinnen gebührt für die Zeit, während der sie in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 Bgld. MVKG am Verwaltungspraktikum nicht teilnehmen können, kein Ausbildungsbeitrag, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe des vollen Ausbildungsbeitrags erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf den vollen Ausbildungsbeitrag.

§ 83e

Ausnahmen

Die §§ 83a bis 83d sind nicht anzuwenden

1. auf Personen, die im Rahmen von Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen beruflichen Ausbildungslehrgängen des Arbeitsmarktservice, des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, der Sozialversicherungsträger sowie der gesetzlichen beruflichen Vertretungen ein Praktikum im Landesdienst absolvieren,
2. auf Volontärinnen und Volontäre.“

30. Die Tabelle in § 87 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	s1	s2	s3	s4
	Euro			
1	3.776,40	2.856,10	2.659,60	2.603,60
2	3.776,40	2.856,10	2.715,30	2.660,00
3	3.776,40	2.856,10	2.771,30	2.715,80
4	3.776,40	2.856,10	2.827,70	2.772,10
5	3.776,40	2.913,00	2.884,00	2.829,10

6	3.776,40	2.969,80	2.940,20	2.885,00
7	3.776,40	3.066,20	3.035,70	2.979,40
8	3.776,40	3.163,80	3.132,30	3.063,40
9	3.875,10	3.309,90	3.276,60	-
10	3.973,70	3.407,20	3.373,00	-
11	4.102,90	3.504,80	3.469,60	-
12	4.232,00	3.601,80	3.565,60	-
13	4.360,40	3.699,90	-	-
14	4.528,30	3.797,80	-	-
15	4.659,10	3.895,00	-	-
16	4.789,10	4.022,50	-	-
17	4.920,30	4.149,70	-	-
18	5.065,60	4.277,40	-	-
19	5.285,70	4.404,90	-	-
20	5.442,50	4.532,50	-	-

31. Die Tabelle in § 98 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe I 1
	Euro
1	2.268,10
2	2.340,10
3	2.412,50
4	2.493,20
5	2.668,10
6	2.852,10
7	3.035,80
8	3.213,70
9	3.398,40
10	3.589,00
11	3.757,10
12	3.941,20
13	4.125,30
14	4.309,30
15	4.493,40
16	4.672,10
17	4.904,60
18	4.904,60
19	5.253,20

32. In § 98 Abs. 2 werden ersetzt

- a) in Z 1 der Betrag „883,60 Euro“ durch den Betrag „901,40 Euro“,
- b) in Z 2 der Betrag „944,20 Euro“ durch den Betrag „963,30 Euro“ und
- c) in Z 3 der Betrag „1 002,60 Euro“ durch den Betrag „1 022,90 Euro“.

33. Die Tabelle in § 110 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe 1 2a 2
	Euro
1	2.067,50
2	2.128,30
3	2.189,00
4	2.249,70
5	2.310,10
6	2.434,50
7	2.584,40
8	2.733,10
9	2.904,90
10	3.076,70
11	3.251,30
12	3.426,50
13	3.601,00
14	3.775,90
15	3.950,80
16	4.106,00
17	4.269,60
18	4.443,40
19	4.602,50

34. In § 121 wird jeweils die Wortfolge „der Entlohnungsgruppe 12a2“ durch die Wortfolge „der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 oder 1 2a 1“ ersetzt.

35. Die Tabelle in § 124 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe 1 2b 1	Entlohnungsgruppe 1 3
	Euro	Euro
1	1.774,50	1.601,70
2	1.805,70	1.627,70
3	1.838,60	1.653,60
4	1.871,70	1.679,60
5	1.907,20	1.705,60
6	1.998,50	1.745,90
7	2.091,60	1.808,80
8	2.184,50	1.875,70
9	2.276,60	1.945,80
10	2.369,40	2.016,90
11	2.461,70	2.088,90
12	2.589,70	2.159,60
13	2.717,80	2.231,90
14	2.845,30	2.304,00
15	2.972,80	2.402,80
16	3.085,80	2.501,90
17	3.204,00	2.600,10
18	3.331,20	2.698,70
19	3.447,10	2.797,20

36. Die Tabelle in § 124 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde
	Euro
1 2a 2	1.155,60
1 2b 1	954,00
1 3	872,40

37. § 126 lautet:

„§ 126

Verweisung auf Bundesgesetze

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2014,
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013,
4. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
5. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
6. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2013,
7. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2014,
8. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2013,
9. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2013,
10. Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2013,
11. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2013,
12. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2013,
13. Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2003,
14. Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2014,
15. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2014,
16. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2004,
17. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2013,
18. Kriegspopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2013,
19. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2014,
20. Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz – LLVG, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2014,

21. Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2013,
22. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
23. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2014,
24. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 48/2014,
25. Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2014,
26. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 195/2013,
27. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2014,
28. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
29. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013,
30. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2014,
31. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013,
32. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013,
33. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013.“

38. In § 128 Abs. 1 wird am Ende der Z 13 der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 14 und 15 werden angefügt:

- „14. Richtlinie 2013/25/EU zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 13.05.2013 S. 368,
15. Richtlinie 2011/92/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI vom 13. Dezember 2011 ABl. Nr. L 158 vom 13.05.2013 S. 1.“

39. Der bisherige Text des § 129 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, soweit es § 47a betrifft, §§ 2, 46 Abs. 2 (Z 17 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx), § 51 Abs. 11, § 58 Abs. 1, § 65 Abs. 2, § 75 Abs. 1 Z 8, § 78 Abs. 2 Z 7, § 121 und die Anlage 4 mit 1. Jänner 2014,
2. § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 31 Abs. 4 Z 1 und 2, § 46 Abs. 2 (Z 17 lit. b und c des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx), § 87 Abs. 1, § 98 Abs. 1 und 2, § 110 Abs. 1 und § 124 Abs. 3 und 4 mit 1. März 2014,
3. das Inhaltsverzeichnis, soweit es den 1a. Abschnitt betrifft, § 13 Abs. 1, § 28 Abs. 3 und 5, § 42 Abs. 1, 2 und 3, § 51 Abs. 3 Z 4 lit. d, § 61 Abs. 6, § 65 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 1a, 2 und 3, § 82 Abs. 7 und der 1a. Abschnitt mit den §§ 83a bis 83e und §§ 126 und 128 Abs. 1 mit 1. Jänner 2015.“

40. In der Anlage 4

a) wird die Wortfolge „Didaktische und methodische Probleme des Musikschulunterrichtes

Didaktische und methodische Probleme des Musikschulunterrichtes“ durch die Wortfolge „Didaktische und methodische Probleme des Musikschulunterrichtes“ ersetzt und

b) entfällt die Wortfolge „sowie Studiopraktikum“.

Vorblatt

Probleme:

1. In der Privatwirtschaft und im Bundesdienst wurden eine Pflegezeit eingeführt und Verbesserungen bei der Pflegekarenz vorgenommen.
2. Durch das Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht, woraus sich - vor allem im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz - ein Anpassungsbedarf im Dienstrecht ergibt.
3. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse von Praktikantinnen und Praktikanten im Landesdienst.
4. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2013. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
5. Die Anfangsbezüge im Landesdienst sind zu niedrig, um in bestimmten Verwendungen fachlich qualifiziertes Personal zu rekrutieren. Andererseits hat sich das Laufbahnende durch Erhöhung des Pensionsantrittsalter verschoben, was zu einem längeren Verbleiben der Vertragsbediensteten in der letzten Entlohnungsstufe ohne Aussicht auf Bezugsenerhöhung führt.

Ziele:

1. Bessere Vereinbarkeit von Beruf und familiären Beistandspflichten im Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten.
2. Verfassungskonforme Ausgestaltung jener Bestimmungen, die an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG anknüpfen.
3. Schaffung eines Verwaltungspraktikums im Landesdienst in Anlehnung an die Regelungen im Bundesdienstrecht.
4. Erhöhung der Bezüge der Landes- und Gemeindebediensteten unter Berücksichtigung der Bezugsenerhöhung im Bundesdienst.
5. Gewinnung geeigneter Bediensteter einerseits und Anpassung des Besoldungssystems an die Pensionsreform andererseits.

Inhalte:

1. Einführung einer Pflegezeit und Anpassung der Pflegekarenz für Vertragsbedienstete in Anlehnung an das AVRAG und an die Dienstrechts-Novelle 2013.
2. Vertragsbedienstete sollen in Bezug auf die Betreuung und Pflege von Kindern der gleichgeschlechtlichen Partnerin oder des gleichgeschlechtlichen Partners die gleichen Rechte haben wie Vertragsbedienstete in heterosexuellen Beziehungen.
3. Einführung eines Verwaltungspraktikums im Landesdienst, das Universitäts- und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen, Maturantinnen und Maturanten, Absolventinnen und Absolventen einer mittleren Schule und Personen mit abgeschlossener Lehre oder beendeter Schulpflicht die Möglichkeit bieten soll, ihre Vorbildung durch entsprechende praktische Tätigkeit in der Landesverwaltung zu ergänzen und zu vertiefen und die Einsatzmöglichkeiten und Verwendungen im Landesdienst kennen zu lernen.
4. Erhöhung der Gehälter und Monatsentgelte ab 1. März 2014 um 1,55% (höchste Gehälter) und 2,53% (niedrigste Gehälter) und der Nebengebühren und Zulagen um 2,02% mit einer Laufzeit von 12 Monaten.
5. Erhöhung der Bezüge der Vertragsbediensteten bei Laufbahnbeginn und bei Laufbahnende durch Neuregelung jener Ergänzungszulagen, die der besoldungsrechtlichen Gleichstellung der Vertragsbediensteten mit den Landesbeamtinnen und -beamten dienen.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Erhöhung der Bezüge stärkt die Kaufkraft der Betroffenen und leistet somit einen Beitrag zur Steigerung der privaten Nachfrage und zur Ankurbelung der Wirtschaft. Im Übrigen betrifft die Novelle

bestehende Dienstverhältnisse zu den Dienstgebern Land und Gemeinden und hat als solche keine Außenwirkung.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

1. Gehaltserhöhung
Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten brachte folgendes Ergebnis:
Ab 1. März 2014 werden
 - die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes sowie die Entgelte der Bediensteten mit Sondervertrag, in dem keine Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 1,4% und danach um einen Fixbetrag in der Höhe von €14,50,
 - die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, um 2,02% erhöht.
2. Einführung einer Pflgeteilzeit und Anpassung der Pflegekarenz für Landesbedienstete in Anlehnung an das Bundesdienstrecht und an die Regelungen im AVRAG für die Privatwirtschaft.
3. Beseitigung der Ungleichbehandlung von Landesbediensteten, die in gleichgeschlechtlicher Beziehung leben, in Bezug auf die Betreuung eines Kindes.
4. Verwaltungspraktikum
Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält die Einführung eines Verwaltungspraktikums im Landesdienst. Es soll die Möglichkeit bieten, die jeweilige Vorbildung durch eine entsprechende praktische Tätigkeit in der Landesverwaltung zu ergänzen und zu vertiefen und somit eine zusätzliche Qualifikation zu erwerben sowie die Einsatzmöglichkeiten und Verwendungen im Landesdienst kennen zu lernen.
Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten sollen wie etwa auch Unterrichtspraktikantinnen und -praktikanten, Rechtspraktikantinnen und -praktikanten und Konzipientinnen und Konzipienten ihre bisherige Ausbildung wertvoll ergänzen. Das Verwaltungspraktikum stellt somit als Ausbildungsverhältnis eine Schnittstelle zwischen einer Vorbildung und einer späteren Berufsausübung, sei es beim Land oder einem anderen Arbeitgeber, dar.
Gleichzeitig wird dem Dienstgeber ermöglicht, potenzielle spätere Interessentinnen und Interessenten für eine Aufnahme in den Landesdienst treffsicher auszuwählen.
5. Schaffung einer Dienstpflicht der oder des Vorgesetzten, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den ihnen zustehenden Erholungsurlaub tatsächlich konsumieren.
6. Neuregelung des Ergänzungszulagensystems für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I durch Vorverlegung des Zeitpunktes des Anfalls der Ergänzungszulage und durch Erhöhung der Ergänzungszulage am Laufbahnende.

B. Finanzielle Auswirkungen

1. Folgekosten der Gehaltserhöhung 2014 (Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete)

1.1. Land Burgenland

- Hoheitsverwaltung und Betrieb (ausgenommen Krankenanstalten) ca. 1,5 Millionen Euro
- Krankenanstalten ca. 1,5 Millionen Euro

1.2. Gemeinden und Städte mit eigenem Statut ca. 3 Millionen Euro

Der dem Land Burgenland erwachsende Mehraufwand wurde bei der Erstellung des Budgets 2014 bereits berücksichtigt.

2. Folgekosten der Erhöhung der Ergänzungszulagen für Vertragsbedienstete pro Jahr:

Jahr		
2015	ab 2016	
€512.449,-	verzinst (2% pa) €227.553,7	unverzinst €184.104,2

Im Bereich der Gemeinden ergibt sich ein Mehraufwand dort, wo sondervertraglich die Ergänzungszulagenregelung für Landesbedienstete auch für die Gemeindevertragsbediensteten durch einen Beschluss des Gemeinderates übernommen wurde. Eine Abschätzung der Höhe dieses Mehraufwandes ist mangels Kenntnis allfälliger einschlägiger Sondervertragsregelungen in den Gemeinden nicht möglich.

3. Die Einführung eines Verwaltungspraktiums wird zu einer finanziellen Mehrbelastung des Landes in der Höhe von rd. €20.000,- jährlich führen, wenn der Berechnung die durchschnittliche Anzahl der in den Jahren 2013 und 2014 jeweils beschäftigten Ferialangestellten und Praktikantinnen sowie Praktikanten zugrunde gelegt wird.
4. Für die finanzielle Bedeckung der dem Land Burgenland aus den in den Z 2 und 3 dargestellten Vorhaben voraussichtlich erwachsenden Kosten wird in den Budgets ab 2015 Vorsorge getroffen werden.
5. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden.

C. Auswirkungen auf Gemeindevertragsbedienstete

Auf Grund der Automatikbestimmungen des § 32 Abs. 1 und des § 39 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindevertragsbediensteten einschließlich der Vertragsbediensteten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein. Die Neuregelung der Ergänzungszulagen wird sich auf Gemeindevertragsbedienstete nicht unmittelbar auswirken, da dieser Personenkreis gemäß § 32 Abs. 1b des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 iVm § 124 Abs. 1 Bgld. LVBG 2013 vom Anwendungsbereich der Ergänzungszulagenregelung (§§ 28 ff Bgld. LVBG 2013) ausgenommen ist. Allerdings wird sich die Neuregelung in zahlreichen Gemeinden insofern auswirken, als dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen für Landesvertragsbedienstete sondervertraglich auf Gemeindevertragsbedienstete für anwendbar erklärt wurden.

D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird an die im vorliegenden Novellenentwurf vorgeschlagenen Änderungen angepasst.

Zu Z 2 (§ 2):

Bei im Rahmen einer eingetragenen Partnerschaft adoptierten Kindern bestehen noch Unterschiede zu ehelichen Kindern bei der Waisenversorgung und beim Anspruch auf mit einer Fürsorgepflicht verbundenen Zulagen. Durch die gegenständlichen Änderungen soll die volle versorgungsrechtliche Gleichstellung dieser Kinder erreicht werden.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 1):

Das Ansparen von Urlaub steht mit dem wesentlichen Zweck des Urlaubs - der Erholung der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers - in Widerspruch. Es fällt daher in die Fürsorgepflicht der oder des Vorgesetzten, für eine dem Erholungszweck entsprechende Inanspruchnahme des Urlaubs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen (s. auch schon die Erläuterungen zur RV des § 69 BDG 1979, 500 BlgNR 14. GP, 75, wonach sich aus dem Erholungszweck des Urlaubs ergibt, dass der jährliche Verbrauch des Erholungsurlaubs anzustreben ist, und wonach es Aufgabe der oder des zuständigen Vorgesetzten ist, dies zu ermöglichen). Damit ist keinesfalls eine Ermächtigung der oder des Vorgesetzten zu einer einseitigen, die persönlichen Verhältnisse außer Acht lassenden, Anweisung an die Bediensteten, den Urlaub anzutreten, verbunden. Die Regelung bezweckt vielmehr, ein „Stehenbleiben“ des Urlaubs zu verhindern.

Zu Z 4, 5, 12, 13, 17, 30, 31, 32, 33, 35 und 36 (§ 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 31 Abs. 4 Z 1 und 2, § 46 Abs. 2, § 87 Abs. 1, § 98 Abs. 1 und 2, § 110 Abs. 1, § 124 Abs. 3 und 4):

Es erfolgt am 1. März 2014 eine Anhebung der Monatsentgelte der Vertragsbediensteten um 1,55% bis 2,53% und der Zulagen und Nebengebühren, mit Ausnahme der Kinderzulage um 2,02%.

Zu Z 6, 7, 8, 9, 10 und 11 (§ 28 Abs. 3 und 5):

Die derzeitige Rechtslage sieht nach abgelegter Dienstprüfung eine Ergänzungszulage ab Erreichen einer bestimmten Entlohnungsstufe für alle Entlohnungsgruppen vor. Diese Voraussetzungen werden aber nach relativ langer Dienstzeit erreicht. Weiters ist im d und c-Bereich derzeit nur eine Ergänzungszulage vorgesehen. Da das durchschnittliche Aufnahmealter für Landesbedienstete relativ hoch ist, erreichen Bedienstete die Ergänzungszulage erst relativ spät. Das bedingt für erfahrene und gut ausgebildete Neuaufnahmen beträchtliche Gehaltseinbußen gegenüber der Privatwirtschaft, was oft dazu führt, dass nach Ausschreibungen die bestqualifizierten Bewerberinnen und Bewerber, letztlich dem Land Burgenland eine Absage erteilen.

Durch Einführung einer Ergänzungszulage, die früher greift, könnte dieses Problem entschärft werden. Gegen Ende der Laufbahn soll im a-Bereich eine Verbesserung der bestehenden Regelung, sowie neue Ergänzungszulagen im b-, c- und d-Bereich eingeführt werden. Durch die durchgeführten Pensionsreformen hat sich das Pensionsantrittsalter erhöht. In den Gehaltsschemen ist für die lange Dienstzeit keine weitere Gehaltsstufe vorgesehen, sodass über sehr viele Jahre keine Vorrückungen erfolgen. Die zusätzlich einzuführenden Ergänzungszulagen haben sicherlich einen positiven Effekt auf die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gerade im kleinen Einkommensbereich führen die durchgeführten Anpassungen im Pensionsbereich und die aufgrund der langen Dienstzeit fehlenden zweijährigen Vorrückung zu merklichen Einbußen, die durch die Maßnahmen ein wenig abgefedert werden könnten.

Zu Z 14, 15, 16 und 21 (§ 42 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 6):

In Angleichung an die Bestimmungen des BDG 1979 für den Bundesdienst und des AVRAG für Arbeitsverhältnisse in der Privatwirtschaft soll auch für die Landesbediensteten die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege geschaffen werden. Diese kann bei Beamtinnen und Beamten auf Antrag gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Pfl egeteilzeit vorliegen. Die regelmäßige Wochen dienstzeit kann dabei auf bis zu zehn Stunden herabgesetzt werden, wobei die Dauer der Pfl egeteilzeit mindestens ein Monat betragen muss und drei Monate nicht überschreiten darf. Eine spätere Änderung des Ausmaßes der Pfl egeteilzeit ist nicht zulässig und kann auch nicht vereinbart werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung zur Pflege ist dabei für jede zu betreuende Person grundsätzlich nur einmal möglich, ein erhöhter Pflegebedarf (Änderung der Pflegegeldstufe) ermöglicht eine weitere Teilzeitbeschäftigung zur Pflege.

Die Bezüge während einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege werden wie bei anderen Formen der Teilzeitbeschäftigung ermittelt. Die Bestimmungen entsprechen den § 14d Abs. 5 und § 11 Abs. 3 AVRAG in der Fassung des Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 138 und dem § 50e BDG 1979 bzw. dem § 20 VBG in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 120.

Zu Z 19 (§ 51 Abs. 11):

Zitatberichtigung.

Zu Z 22, 23, 24 und 25 (§ 65 Abs. 1, 1a, 2 und 3):

Zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen wurden für den Bereich der Privatwirtschaft im Rahmen des Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 138, ua. im AVRAG die Instrumente der Pflegekarenz und Pflgeteilzeit eingeführt. Aufgrund des damit verbundenen Entfalls des Erwerbseinkommens ist im Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, für die vereinbarte Dauer dieser Pflegekarenz bzw. Pflgeteilzeit ein Pflegekarenzgeld als Einkommensersatz normiert. Bei einer Pflegekarenz oder Pflgeteilzeit nach gleichartigen landesgesetzlichen Regelung gebührt ebenfalls ein Pflegekarenzgeld (siehe § 21c Abs. 1 BPGG).

Im Bereich des öffentlichen Dienstes gibt es bereits Regelungen, die eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ermöglichen sollen - wie der Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Der Karenzurlaub zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen wurde 2010 eingeführt und sollte Landesbediensteten die Möglichkeit eröffnen, einen zur Hälfte für die Vorrückung und zur Gänze für den Ruhegenuss anrechenbaren Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge in Anspruch zu nehmen.

Mit der neuen im AVRAG eingeführten Pflegekarenz soll für Angehörige die Möglichkeit geschaffen werden, kurzfristig auf einen plötzlich auftretenden Pflege- oder Betreuungsbedarf in der Familie zu reagieren. Es ist daher eine Anpassung der bisher bereits bestehenden Regelung sowohl aus Gründen der Rechtssicherheit als auch aus Gründen der Vollziehbarkeit angebracht. Zu beachten ist nämlich, dass die Regelungen, nach denen Landesbedienstete einen „Pflegekarenzurlaub“ in Anspruch nehmen, gleichartig zu der im AVRAG vorgesehenen Pflegekarenz sein müssen, um in weiterer Folge einen Anspruch auf Pflegekarenzgeld auszulösen.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über den Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes.

Hinsichtlich des Personenkreises, für den ein Anspruch auf Karenzurlaub zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen besteht, ist Folgendes festzuhalten:

In Abs. 1 Z 2 kann die Bezugnahme auf die Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze entfallen, da seit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, nur mehr Ansprüche auf Pflegegeld nach dem BPGG bestehen. Der Begriff der „nahen Angehörigen“ wird, entsprechend dem im AVRAG gewählten, ausdrücklich definiert, indem auf die Bestimmung der Familienhospizfreistellung verwiesen wird. Er ist damit weiter als der, der für die Pflegefreistellung maßgeblich ist.

Neu eingeführt wird durch Abs. 1 Z 3, dass für demenziell erkrankte oder minderjährige nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 ebenfalls ein Karenzurlaub zur Pflege gebührt. Begrenzt ist dieser Karenzurlaub mit sechs Monaten. Unberührt soll hingegen die bereits bestehende Möglichkeit einer zeitlich unbegrenzten Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs zur Pflege einer Person mit Pflegegeldanspruch zumindest der Stufe 3 bleiben. Die sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung liegt darin, dass die neu eingeführte Pflegekarenz (Pflegegeldstufe 1) im Gegensatz zur bereits bestehenden Pflegekarenzvariante (Pflegegeldstufe 3) keine Pflege in häuslicher Umgebung unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft erfordert.

Da die Pflegekarenz auch eine kurzfristige Reaktion auf einen Pflegebedarf darstellen soll, ist eine generelle Meldefrist zwei Monate vor geplantem Antritt nicht sinnvoll. Andererseits muss der Dienstbehörde auch die Möglichkeit eingeräumt werden, auf einen längerfristigen Personalausfall reagieren zu können. Aus diesem Grund wird nunmehr für eher kurze Karenzurlaube in der Dauer von höchstens drei Monaten keine Meldefrist statuiert. Diese drei Monate entsprechen auch der Dauer der Pflegekarenz nach dem AVRAG, für die ebenfalls keine Meldefrist vorgesehen ist. Beabsichtigt die oder der Landesbedienstete einen Karenzurlaub für einen längeren Zeitraum als drei Monate, muss gemäß Abs. 3 der beabsichtigte Karenzurlaub zwei Monate vorher bekannt gegeben werden.

Zu Z 26 (§ 75 Abs. 1 Z 8):

Die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund oder zu einem anderen Bundesland (zur Gemeinde Wien) als Verwaltungsrichterin oder Verwaltungsrichter soll ex lege die Auflösung des bisherigen Landesdienstverhältnisses nach sich ziehen. Es bedarf somit auch keiner

formellen Austrittserklärung. Die Neuregelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung bei Begründung eines Dienstverhältnisses als Mitglied eines Unabhängigen Verwaltungssenates.

Zu Z 27 (§ 78 Abs. 2 Z 7):

Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach bei einem früheren Pensionsantrittsalter für weibliche Bedienstete eine frühere Kündigung durch den Dienstgeber unzulässig ist. Die für männliche Bedienstete normierte Altersgrenze soll einheitlich für alle Bediensteten gelten.

Zu Z 18 und 29 (§ 51 Abs. 3 Z 4 lit. d und §§ 83a bis 83e):

Zu § 83a:

Absolventinnen und Absolventen einer Universität, einer Fachhochschule, einer höheren oder mittleren Schule und Personen, die eine Lehre abgeschlossen oder die Schulpflicht beendet haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Vorbildung durch eine Tätigkeit in der Landesverwaltung zu ergänzen und zu vertiefen und berufliche Erfahrungen zu sammeln. Das Verwaltungspraktikum schafft eine zusätzliche Qualifikation und stellt korrespondierend zur Regelung der Gerichtspraxis und des Unterrichtspraktikums eine Schnittstelle zwischen einer Vorbildung und einer späteren Berufsausübung dar, der Ausbildungscharakter steht somit im Vordergrund. Darüber hinaus bietet es der Praktikantin oder dem Praktikanten die Möglichkeit, die Verwendungen und Einsatzmöglichkeiten im Landesdienst kennen zu lernen.

Zweck des Verwaltungspraktikums muss nicht die Aufnahme in den Landesdienst sein, es ist auch keine Voraussetzung für eine Aufnahme in den Landesdienst, wiewohl es dem Dienstgeber auch ermöglichen wird, potenzielle spätere Bewerberinnen und Bewerber treffsicher zu rekrutieren. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch darauf, als Verwaltungspraktikantin oder -praktikant aufgenommen zu werden.

Das Verwaltungspraktikum ist ein Ausbildungsverhältnis und kein Dienstverhältnis. Die Ausbildung besteht dabei nicht nur in der Einführung in die Verwaltungstätigkeit und der praktischen Erprobung auf dem Arbeitsplatz, vielmehr soll die Verwaltungspraktikantin oder der Verwaltungspraktikant nach Möglichkeit auch an geeigneten Kursen teilnehmen.

Das Verwaltungspraktikum endet nach einer Gesamtdauer von zwölf Monaten, eine Verlängerungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen. Die Regelung des § 83a Abs. 2 letzter Satz lässt es offen, Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten auch für einen kürzeren Zeitraum als zwölf Monate aufzunehmen, etwa zwecks Erwerbs von Praxiserfahrungen in den Universitäts- bzw. Fachhochschulferien. Die Zeiten als Verwaltungspraktikantin oder Verwaltungspraktikant dürfen für eine Person jedoch insgesamt zwölf Monate nicht übersteigen.

Es sind die Bestimmungen des Abschnittes I des Bgld. LVBG 2013 - jedoch mit einigen Ausnahmen bzw. Abweichungen - anzuwenden. Nicht zur Anwendung gelangen sollen jedenfalls die Bestimmungen über die Versetzung, die Dienstzuteilung, die Besoldung (Monatsentgelt, Nebengebühren und Zulagen, Vorrückung), Überstunden, Bereitschaft und Journaldienst, die Herabsetzung der Wochendienstzeit, den Vorrückungstichtag, Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses, den Heimaturlaub, den Karenzurlaub, die Pflegefreistellung, die Dienstfreistellung und Außerdienststellung, die Familienhospizfreistellung sowie über Sonderverträge.

Zu § 83b:

Zu Abs. 1 und 2:

Die Verwaltungspraktikantin oder der Verwaltungspraktikant hat Anspruch auf einen monatlichen Ausbildungsbeitrag in der Höhe von 50% des Monatsentgelts der Entlohnungsgruppe a, b, d oder e (jeweils Entlohnungsstufe 1). Der Ausbildungsbeitrag soll nach sechs Monaten auf das Monatsentgelt einer oder eines Vertragsbediensteten in der entsprechenden Entlohnungsgruppe erhöht werden. Dabei werden (eine entsprechende Verwendung vorausgesetzt) Universitäts- und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen der Entlohnungsgruppe a, Masantinnen und Masanten der Entlohnungsgruppe b, Absolventinnen und Absolventen einer mittleren Schule und Personen mit Lehrabschluss der Entlohnungsgruppe d und sonstige Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten der Entlohnungsgruppe e zugeordnet.

Abs. 2 regelt den Anspruch auf Sonderzahlungen.

Abgesehen von der Kinderzulage und dem Fahrtkostenzuschuss erhält die Verwaltungspraktikantin oder der Verwaltungspraktikant im Hinblick auf den im Vordergrund stehenden Ausbildungscharakter keinerlei sonstige Zulagen oder Nebengebühren.

Etwaige zeitliche Mehrleistungen sind durch Zeitausgleich abzubauen, da kein Anspruch auf Überstundenvergütung besteht.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 enthält eine Aliquotierungsregel für den Fall, dass der Ausbildungsbeitrag nicht für den vollen Monat zusteht.

Zu Abs. 4:

Bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall werden ebenfalls die Tage der Entgeltfortzahlung entsprechend herabgesetzt.

Zu Abs. 5:

Insoweit Dienstreise anfallen, gilt das Reisegebührenrecht des LBBG 2001. Dienstort im reisegebührenrechtlichen Sinne ist der Sitz der Dienststelle, an der die Ausbildung erfolgt.

Zu Abs. 6:

Insgesamt steht für ein Verwaltungspraktikum in der Dauer von zwölf Monaten eine Freistellung im Ausmaß von 28 Arbeitstagen zu, was dem für Vertragsbedienstete geltenden jährlichen Urlaubsanspruch entspricht. In den ersten sechs Monaten des Verwaltungspraktikums wird die Freistellung mit 2 Arbeitstagen pro Monat aliquotiert.

Der Freistellungsanspruch soll bis zum Ende des Verwaltungspraktikums verbraucht werden, weil keine Ansprüche bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses bestehen (§ 61 ist nicht anwendbar), ein etwaiger Anspruchsrest verfällt mit Beendigung des Praktikums.

Zu Abs. 7:

Um den Ausbildungserfolg des Verwaltungspraktikums nicht zu gefährden, können Freistellungen aus wichtigen persönlichen Gründen lediglich im Ausmaß von bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden. Die Regelung des § 62 ist auf Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten nicht anzuwenden.

Zu § 83c:

Als Besonderheit des Verwaltungspraktikums besteht die Möglichkeit, dass sowohl die Verwaltungspraktikantin oder der Verwaltungspraktikant durch einseitige schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zehn Arbeitstagen ohne Angabe von Gründen, als auch die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle unter Einhaltung der gleichen Frist aus den in § 78 Abs. 2 Z 1, 2, 5 oder 6 genannten Gründen (gröbliche Dienstpflichtverletzung, geistige oder körperliche Nichteignung, mangelnder Arbeitserfolg [auf Grund des Ausbildungscharakters nur in Ausnahmefällen denkbar], Handlungsunfähigkeit, ein dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträgliches Verhalten) das Verwaltungspraktikum beenden können.

Entlassung und Austritt sind nach § 81 möglich.

Zu § 83 d:

Es wird die Geltung der §§ 4 bis 12 des Bgld. MVKG (Beschäftigungsverbote für werdende Mütter und nach der Entbindung, Ruhemöglichkeit, Stillzeit) normiert. Die soziale Absicherung (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) richtet sich nach den Bestimmungen des ASVG und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Zu Z 28 (§ 82 Abs. 7):

Mit dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum LBDG 1997 wird für Landesbeamtinnen und Landesbeamte eine Pfl egeteilzeit als neues Teilzeitmodell eingeführt. Gemäß § 42 Bgld. LVBG 2013 ist diese Regelung auf Landesvertragsbedienstete sinngemäß anzuwenden. § 82 Abs. 7 legt die Bemessungsgrundlage für die Abfertigung in jenen Fällen fest, in denen das Dienstverhältnis von Landesvertragsbediensteten, die sich in Elternteilzeit nach dem Bgld. MVKG befinden, aus bestimmten Gründen endet. Der Anwendungsbereich dieser Bemessungsvorschrift soll durch die vorgeschlagene Änderung auf Landesvertragsbedienstete ausgedehnt werden, deren Dienstverhältnis während einer Pfl egeteilzeit endet.

Zu Z 34 (§ 121):

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 37 (§ 126):

Jene Bundesgesetze, auf die im Bgld. LVBG 2013 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 38 (§ 128 Abs. 1):

Der Umsetzungshinweis wird durch die bereits umgesetzten Richtlinien 2013/25/EU, ABl. Nr. L 158 vom 13. Mai 2013 S. 368, CELEX-Nr. 32013L0025, und 2011/92/EU, ABl. Nr. L 158 vom 13. Mai 2013 S. 1, CELEX-Nr. 32011L0092, ergänzt.

Zu Z 39 (§ 129):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 40 (Anlage 4):

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.